



Empfang 28.07.2011 RZ

## Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt

Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt, PF 50 01 24, 70331 Stuttgart

Staatliche Selbstverwaltung Edith und  
Matthias Reckzeh  
Erzgebirgweg 29  
70736 Fellbach

Datum: 26.07.2011  
Durchwahl: 0711 5004-123  
Aktenzeichen: **8 C 1624/11**  
(Bitte bei Antwort angeben)

In Sachen

Staatliche Selbstverwaltung Edith und Matthias Reckzeh ./ Vauhnik, C.  
wg. Vollstreckungsabwehrklage

Sehr geehrte Damen und Herren,

beachten Sie bitte die diesem Schreiben beigefügte beglaubigte Abschrift der Verfügung des Gerichts.

Geben Sie bitte bei allen Schreiben das vorstehend aufgeführte Geschäftszeichen an und fügen Sie bitte den Schriftsätzen und Anlagen immer die erforderliche Anzahl von Abschriften / Ablichtungen für die Gegenseite(n) und deren Prozessbevollmächtigte(n) bei.

Mit freundlichen Grüßen

Kärcher  
Justizhauptsekretärin

8 C 1624/11

## Verfügung

In Sachen

Staatliche Selbstverwaltung Edith und Matthias Reckzeh ./ Vauhnik, C.  
wg. Vollstreckungsabwehrklage

### Aufforderungen, Anordnungen und Hinweise

1. Es wird ein schriftliches Vorverfahren durchgeführt.
2. **An die beklagte Partei ergehen gemäß § 276 ZPO folgende Aufforderungen:**
  - 2.1. Sie hat die Absicht der Verteidigung binnen einer  
**Notfrist von zwei Wochen**  
ab Zustellung der Klageschrift schriftlich anzuzeigen.

#### **Belehrungen:**

Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ist nicht vorgeschrieben.

Die Frist kann nicht verlängert werden und ist nur dann gewahrt, wenn die Anzeige innerhalb der Frist bei Gericht eingeht. Geht sie nicht innerhalb der Frist ein, kann dies zu einem Verlust des Prozesses führen. Das Gericht kann auf Antrag der Gegenpartei ein Versäumnisurteil erlassen (§ 331 ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Auslagen der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

Erklärt die Beklagtenpartei, dass sie den Klageanspruch ganz oder teilweise anerkenne, so wird sie ohne mündliche Verhandlung dem Anerkenntnis gemäß verurteilt werden.

- 2.2. Sie hat auf das **Klagevorbringen** innerhalb von  
zwei Wochen  
nach Ablauf der unter Ziffer 2.1. genannten Notfrist schriftlich zu erwidern, wenn sie sich gegen die Klage verteidigen will.

#### **Belehrung gemäß §§ 277 Abs. 2, 296 Absätze 1 und 3 ZPO:**

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Erwidern vor Ablauf der Frist bei Gericht eingeht. Die beklagte Partei kann sich nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den Klageanspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, ist jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess wird nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden werden. Die Klageerwidern, die erst nach Ablauf der gesetzten Frist, also verspätet, eingeht, wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert

oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden.

**Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden.**

Die oben gesetzte Frist kann ausnahmsweise auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der schriftliche Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen. Die beklagte Partei kann ihre Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts abgeben. Falls dies bei einem anderen Amtsgericht geschieht, muss das Protokoll innerhalb der Frist beim Prozessgericht eingehen.

**3. Gemäß § 139 ZPO wird auf Folgendes hingewiesen:**

Die Klägerin wird darauf hingewiesen, dass ihr Schreiben vom 29.06.2011, eingegangen per Fax bei Gericht am 17.07.2011, für eine ordnungsgemäße Anspruchsbegründung nicht ausreicht. Eine ordnungsgemäße Anspruchsbegründung setzt vielmehr voraus, dass der Gegenstand und der Grund des Anspruchs im Einzelnen, auch der Höhe nach, dargelegt werden sowie ein bestimmter Klageantrag gestellt wird. Es ist darzulegen, aus welchem Titel genau vollstreckt wird.

Es ist deshalb in der Klageschrift der Sachverhalt darzulegen (Vertrag, unerlaubte Handlung o. ä.), aus dem sich der Klageanspruch herleitet. Die bloße Vorlage des angefallenen Schriftverkehrs oder sonstiger Unterlagen ersetzt einen detaillierten Sachvortrag nicht.

Die Klägerin erhält daher nochmals die Gelegenheit, ihren Sachvortrag bis zum 15.08.2011 zu ergänzen.

4. Gemäß § 504 ZPO wird darauf hingewiesen, dass eine Zuständigkeit des Amtsgerichts Stuttgart-Bad Cannstatt nach dem bisherigen Sachvortrag nicht erkennbar ist. Das Gericht wird jedoch zuständig, wenn die beklagte Partei mündlich zur Hauptsache verhandelt, ohne die Unzuständigkeit geltend zu machen. Für den Wohnsitz der Beklagten wäre das Amtsgericht Ludwigsburg zuständig. Da es sich angeblich um eine Vollstreckungsabwehrklage handelt, wäre das Gericht zuständig, das den streitgegenständlichen Titel erlassen hat, § 767 Abs. 1 ZPO. Wird Verweisungsantrag gestellt? Wenn ja, an welches Gericht?

Dr. Iffland  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt  
Stuttgart-Bad Cannstatt, 26.07.2011

Kärcher  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

